

Eitorf, den 03.07.2013

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Markus Stricker

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Betriebsausschuss	15.07.2013
Rat der Gemeinde Eitorf	16.09.2013

**Tagesordnungspunkt:**

**1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010**

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010 zu beschließen.

**Begründung:**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung ist in einigen Bereichen wegen rechtlicher Änderungen anzupassen bzw. in redaktioneller Hinsicht zu aktualisieren. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bereits die Mustersatzung unter Berücksichtigung der aktuell ergangenen Rechtsprechung angepasst. An dieser orientiert sich die beigefügte Satzungsänderung weitestgehend. Im Einzelnen folgend die wichtigsten Änderungen:

**I. Bagatellgrenze**

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) hat mit Urteil vom 03.12.2012, Az.: 9 A 2646/11 entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze bei dem Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält. Zwar ist der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings ist der Frischwassermaßstab dann rechtswidrig, wenn wie auch in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf, zugleich eine sogenannte Bagatellgrenze für den Abzug von Wasserschwindmengen geregelt ist.

Bis zu dem Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 galt, dass eine Anerkennung von Wasserschwindmengen nicht erfolgte, wenn die geltend gemachten Abzugsmengen für Wasser, das nachweisbar nicht in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wurde, unter 10 m<sup>3</sup>/Jahr lagen. Mit dem o. g. Urteil hat das OVG NRW seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und diese Regelung für unzulässig erklärt, mit der Folge, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf entsprechend geändert werden muss. Die Änderungssatzung wird rückwirkend zum

01.01.2013 in Kraft gesetzt. Die Bagatellregelung wird bereits seit Bekanntgabe des Urteils nicht mehr angewendet und fand daher schon in der Jahresverbrauchsabrechnung 2012 keine Berücksichtigung mehr. Die Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf entspricht damit auch dem seinerzeitigen Antrag der BfE-Fraktion vom 29.01.2013 zurück (Beschluss v. 25.02.2013 XIII/BetrA/134).

## **II. Kleineinleiterabgabe**

Die Abwasserabgabe ist eine Sonderabgabe, die der Staat für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer erhebt. Die Abwasserabgabe wird durch die Länder erhoben. In Nordrhein-Westfalen ist die Bezirksregierung Düsseldorf für die Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe zuständig. Alle Grundstückseigentümer, die weniger als acht Kubikmeter Abwasser je Tag in den Untergrund versickern, sind nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) als sogenannte Kleineinleiter abgabepflichtig. Nicht betroffen sind die Grundstückseigentümer, die das Abwasser unmittelbar in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanalisation) der Gemeinde Eitorf einleiten. Dazu gehören auch die Betreiber von abflusslosen Gruben („rollender Kanal“). In NRW sind nach § 64 Abs. 1 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) die Gemeinden anstelle der Kleineinleiter gegenüber dem Land abgabepflichtig. Die Gemeinde Eitorf wälzt die Abgabe nach Satzung auf die Kleineinleiter ab. Von der Kleineinleiterabgabe befreit sind alle Grundstückseigentümer, die das Schmutzwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage (vollbiologische Kleinkläranlage) behandeln und den anfallenden Fäkalschlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) zuführen.

Bisher wurde die Kleineinleiterabgabe nach der Abwassermenge (=aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge) mit 2,21 € je m<sup>3</sup> festgesetzt. Die Verwaltung beabsichtigt den Berechnungsmaßstab an das Festsetzungsverfahren der Bezirksregierung Düsseldorf anzugleichen. Ab dem Veranlagungsjahr 2013 soll die Abgabe für Kleineinleiter nach der zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnerzahl je Grundstück festgesetzt werden, wobei jeder Einwohner 0,5 Schadeinheiten (SE) entspricht. Der Abgabesatz pro Schadeinheit beträgt 35,79 € (1 SE = 2 Kleineinleiter). Aus Vereinfachungsgründen wird in der angepassten Satzungsregelung ein Abgabesatz je Einwohner und Jahr in Höhe von 19,68 € ausgewiesen (35,79 € x 0,5 = 17,895 € zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale = 19,68 €). Mit der Umstellung des Verteilungsschlüssels ist gewährleistet, dass die betroffenen Kleineinleiter tatsächlich immer nur die vom Land festgesetzte Kleineinleiterabgabe für das Veranlagungsjahr 1:1 an die Gemeinde bezahlen. Die Verwaltungskostenpauschale soll den mit der Erhebung der Kleineinleiterabgabe entstehenden Aufwand abdecken und wird in der Rechtsprechung weder dem Grunde noch der Höhe nach beanstandet. Die (Nach-)Kalkulation eines separaten Abgabesatzes je m<sup>3</sup> Frischwasser wie bisher kann durch Umstellung des Verteilungsschlüssels entfallen. Grundlage für die Erhebung der Abgabe ist der Festsetzungsbescheid des Landes für das jeweilige Veranlagungsjahr. Die Erhebung erfolgt mit gesondertem Abgabebescheid nach Eingang des Festsetzungsbescheides des Landes bei der Gemeinde.

## **III. Sonstige redaktionelle Änderungen / Klarstellungen**

Die redaktionellen Änderungen bzw. Klarstellungen ergeben sich größtenteils aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 eine Synopse der Alt- und der Neufassung dieser Verwaltungsvorlage beigefügt. Anlage 2 umfasst die eigentliche 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010.

Anlage(n)
-----------

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: 1. Änderungssatzung